54. 1. Ist der Ausgleichsanspruch des Auswertungsschuldners grundsählich auf Schuldbefreiung und nur beim Borhandensein besonderer Umstände auf Zahlung gerichtet?

2. Welche Wirkung hat insoweit die Eröffnung des Konkurs= berfahrens über das Bermögen des Ausgleichsgläubigers (Auf=

wertungsschuldners)?

3. Liegt im Abergang vom Zahlungsbegehren zum Schuldbefreiungsbegehren versahrensrechtlich die Erhebung eines neuen Anspruchs?

BGB. § 242. KO. § 1. BFO. § 529 AG. 4.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 2. Februar 1933 i. S. W. als Verwalter im Konkurse über das Vermögen der We. B. AG. (Kl.) w. R. u. Gen. (Bekl.). VI 346/32.

- I. Landgericht III Berlin.
- II. Rammergericht bafelbft.

Die Gemeinschuldnerin, eine im Jahre 1902 gegründete und bereits seit Mai 1906 in Liquidation befindliche Grundstücks-Aktiengesellschaft, verkaufte im Jahre 1923 im Wege der Barzellierung u. a. an die sechs Beklagten in selbständigen Verträgen Bauland. Nach der Bereinbarung hatte sie "bafür einzustehen, daß auf dem verkauften Grundstlick keine Schulden in Abteilung III des Grundbuchs haften". Die noch aus der Friedenszeit herrührenden Hypotheien waren in der Kückvirkungszeit zurlickgezahlt und bereits gelöscht worden. ehe die Eintragung der Beklagten als Eigentümer, durchweg anfangs 1924, bewirkt wurde. Nachdem in dieser Weise sämtliche Grundstücke abgeswsen waren, wurde die GeseNschaft Mitte Juni 1924 im Handelsregister gelöscht. Ende April 1925 erwirkten jedoch Gläubiger, die Aufwertungsansprüche geltend machen wollten, die Wiedereintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. In der Folgezeit wurden zwei versönliche Forderungen, die hypothekarisch gesichert gewesen waren, auf 105933,43 GM. und 42488,60 GM. rechtsträftig aufgewertet. Eine dingliche Aufwertung kam infolge der Vorschrift des § 20 Aufw. nicht in Frage. Im Dezember 1929 wurde sodann das Konkursversahren über die Gesellschaft eröffnet und der Rläger zum Konkursverwalter bestellt.

Auf Grund der nachträglichen Aufwertungsbelastung macht der Kläger Ausgleichsansprüche geltend. Er verlangt von den Beklagten die Rahlung eines Beitrags, dessen Höhe er in das richterliche Grmessen stellt. Die Beklagten bestreiten ben Anspruch nach Grund und Betrag. In erster Reihe halten sie einen Ausgleichsanspruch grundsätlich schon beswegen für ausgeschlossen, weil sein etwaiges Ergebnis nicht der Gemeinschuldnerin, sondern ausschließlich deren Gläubigern zugute kommen wurde; die Wiedereintragung der Gesellschaft zum Handelsregister sei von Aufwertungsgläubigern nur zu dem Awed erwirkt worden, um klinfilich Ausgleichsansprüche zu schaffen. In zweiter Reihe machen die Beklagten geltend, daß der Ausgleichsansbruch nicht die Leistung einer Rahlung, sondern nur einer ganzlichen oder teilweisen — Befreiung von der Auswertungslaft zum Gegenstand habe. Der Rläger ist diesen Ausführungen entgegengetreten: er hält den Zahlungsanspruch, insbesondere auch aus konkursrechtlichen Erwägungen, für begründet. Darauf erwidern die Bellagten, daß eine solche Zahlung entgegen dem Sinne und Awede eines Ausgleichsanspruchs nicht den daran allein interessierten

Aufwertungsgläubigern zufließen würde, sondern allen an dem Konkurse Beteiligten, einschließlich des Konkursverwalters und der Gläubigerausschußmitglieder für die ihnen etwa zustehenden Vergütungen. Der Ausgleichsanspruch dürfe nicht dazu dienen, überhaupt erst eine Masse für die Durchführung eines Konkurseversahrens zu schaffen. Der Kläger macht dagegen geltend, die Gläubiger im Konkursderfahren seien ausschließlich Auswertungsegläubiger.

Das Landgericht hat den Zahlungsanspruch allen Beklagten gegenüber dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Kammersgericht hat auf die Berufung von drei Beklagten diesen gegenüber die Klage abgewiesen. Es hält einen Zahlungsanspruch für ausgeschlossen und den erst in der Berufungsinstanz gestellten, auf Schuldbefreiung gerichteten Hilfsantrag des Klägers nach § 529 Abs. 4 BBD. für unzulässig. Die gegen zwei der Beklagten durchgeführte Kevision des Klägers erzielte insoweit die Aussehung des Berufungsurteils und die Zurückverweisung der Sache.

Grünbe:

Das Kammergericht ist der Auffassung, der aus § 242 BGB. abgeleitete Ausgleichsanspruch sei grundsätlich nicht auf Zahlung eines Beitrags, sondern nur auf (gänzliche oder teilweise) Besteiung von der Auswertungsschuld gerichtet. Es ist weiter der Meinung, daß hierin auch keine Anderung eintrete, falls das Konkursversahren über das Vermögen des Auswertungsschuldners (Ausgleichsgläubigers) eröffnet worden sei. Die Revision bekämpft mit Recht diese Aussführungen.

Der Ausgleichsanspruch stütt sich im vorliegenden Falle nicht darauf, daß die Durchführung der vertragsmäßigen Freistellung des Grundstücks (§§ 434, 439, 445 BGB.) für den Grundstücksveräußerer infolge nachträglicher Auswertungsbelastung höhere — zwecks Vertragserfüllung bereits bewirfte oder unmitteldar bevorstehende — Auswendungen bedingt, als beim Vertragsschluß vorauszusehen war. Vielmehr ist hier nach grundbuchmäßig hypothelenfreier Übereignung des Grundstücks und bei Ausschluß nachträglicher dinglicher Auswertung der Grundstücksveräußerer mit nachträglicher Auswertung seiner persönlichen Schuld belastet, auf die er selbst

bisher eine Leistung noch nicht bewirkt hat, aus eigenen bereiten Mitteln vorgussichtlich auch nicht wird leisten können. Daß auch bei einem solchen Tatbestand — wie gegenüber Ausführungen der Revisionsbeklagten in den Vorinstanzen bemerkt sein mag - ein Ausgleichsanspruch gegeben sein kann, falls im übrigen seine Boraussetzungen erfüllt sind, unterliegt rechtlich teinem Bedenken. Unerheblich ist namentlich, ob die dingliche Belastung auf dem für den Erwerber neu eingerichteten Grundbuchblatt niemals eingetragen, das Grundstüd vielmehr bereits lastenfrei von dem Blatt des Veräußerers abgeschrieben war. Unerheblich ist grundsätzlich auch, ob der Aufwertungsschuldner (Ausgleichsgläubiger) leistungsfähig oder leistungswillig ist. Sein Ausgleichsansbruch entsteht für den Regelfall spätestens mit der Geltendmachung eines berechtigten Aufwertungsanspruchs: etwaigem böswilligen Ausammenwirken des Auswertungsschuldners mit dem Auswertungsgläubiger zu Lasten bes Ausgleichsschuldners ist dabei eine Grenze gezogen durch den in § 826 BGB. ausgesprochenen Rechtsgebanken (vgl. RGA. Bd. 130 S. 292). Demnach kann vorliegend die Möglichkeit eines Ausgleichsansprucks nicht etwa schon von vornherein als ausgeschlossen gelten. Für die Beurteilung des Inhalts dieses Anspruchs dahin, ob er nur auf Schuldbefreiung ober auch auf Zahlung gerichtet sein kann, läßt sich jedoch hier der Gesichtspunkt der Erstattung schon bewirkter Rahlungen nicht verwerten: ebensowenig übrigens der Gesichtspunkt der Abtretung des Anspruchs an den Auswertungsgläubiger, da hier der Ausaleichsaläubiger selbst ben Anspruch erhebt.

Das Kammergericht geht bei Beurteilung der Rechtslage zutreffend davon aus, daß der Ausgleichsanspruch seinem Wesen und seinem Zwede nach dazu bestimmt ist, eine durch die nachträgliche Auswertungsbelasung des Veräußerers bedingte unbillige Verschiedung des vertragsmäßig festgelegten Gleichwertverhältnisses von Leistung und Gegenleistung auszugleichen. Dieser Ausgleich hat nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts durch eine Mehrleistung des Erwerders zu erfolgen (vgl. besonders RGB. Bd. 128 S. 365). Zu diesem Awed ist dem Richter ein Eingriff in den Inhalt des Veräußerungsvertrages gestattet. Richtlinie für diesen Eingriff ist das Gebot der Billigseit im Sinne des § 242 BGB. Es sind also die berechtigten Interessen beider Teile zu beachten und abzuwägen. Entscheidend sind demnach die Umstände des einzelnen Falles.

Schon hiernach erscheint es nicht gerechtfertigt, für den Ausgleichsanspruch als Regel den Sat aufzustellen, der Anspruch gehe seinem Wesen nach auf Schuldbefreiung, nur in Ausnahmefällen bei besonderem Tatbestand könne er auf Rahlung gerichtet sein. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist ein derartiger allgemeiner Sat nicht ausgesprochen worden. Die Ausführungen sind vielmehr durchweg so gehalten, daß ein fester Grundsab zu der Frage, in welcher Weise die "Beitragsleistung" des Ausgleichsschuldners zu geschehen hat, weder nach der einen noch nach der anderen Richtung aus ihnen zu entnehmen ist (RGZ. Bd. 112 S. 329, Bd. 119 S. 133, Bd. 120 S. 283, 292, 3b. 121 S. 56, 130, 141, 330, 3b, 122 S. 149, 378, Bb. 123 S. 166, Bb. 124 S. 164, Bb. 125 S. 37, 48, Bb. 129 S. 276, Bb. 130 S. 115, 292, Bb. 132 S. 45, 342, Bb. 133 S. 63, Bb. 134 S. 79, 174, 249, Bb. 136 S. 34). In MGB. Bb. 128 S. 365 (370) ift die Frage gestreift, aber dahingestellt gelassen, wenn auch mit Ausführungen, die nicht im Sinne einer Ausschließlichkeit zu Gunsten des Befreiungsanspruchs liegen. In RGB. Bb. 132 S. 170 ist der auf Rahlung an den Ausgleichsgläubiger selbst gerichtete Anspruch nicht ausbrücklich beanstandet, wohl deshalb, weil von der Revision nach dieser Richtung keine Auge erhoben war. In AGA. Bb. 126 S. 13 find (S. 16) Ausführungen enthalten, die für die Annahme der Rulässigteit eines Rahlungsbegehrens zu sprechen scheinen. Kammergericht verwertet nun für seine Auffassung die Erwägung, zur Beseitigung des unbilligen Missverhältnisses, das durch die nachträaliche Aufwertungsbelastung berbeigeführt sei, genüge es. daß der Aufwertungsschuldner (Ausgleichsgläubiger) von seiner Aufwertungsschuld in dem der Billigkeit im einzelnen Kall entsprechenden Umfang befreit werde. Es bestehe kein innerer Grund, ihm Ansprüche zu gewähren, die über diese Zweckbestimmung hinausgingen; benn er solle ja nur so gestellt werden, wie wenn er durch den Auswertungsauspruch nicht oder nicht in vollem Umfang belastet worden sei. Zur Erreichung dieses Zieles genüge aber ber Befreiungsanspruch. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Begründung, mit der das Berufungsgericht offenbar auf den Grundsatz der Billigkeit im Sinne des § 242 BBB. abstellen will, manches für sich haben könnte. Aber als zwingend in dem Sinne, daß für den Regelfall nur der Befreiungsanspruch das Ergebnis jenes Grundsates sein könne, kann biese Begründung nicht anerkannt werden. Sie ist anscheinend beeinfluft von der - an sich

nicht unrichtigen — Borstellung, daß der Ausgleichsanspruch in vielen Källen. dann nämlich, wenn der Auswertungsschuldner nicht leistungs= fähig ist, auch den Belangen des Auswertungsgläubigers dient und diesem in erster Linie zugute kommen soll, während sich der Aufwertungsschuldner nicht aus Anlak eines Ausgleichsanspruchs auf Kosten seines Gläubigers bereichern soll. Aber dieser Gesichtspunkt kann für die hier zu beurteilende Frage nicht ausschlaggebend sein. Die nachträaliche Aufwertungslast ist zwar Boraussekung einer Mehrleistung des Erwerbers gegenüber der im Bertrage festgelegten Leistung: denn ohne jene Boraussetzung fehlt es an der Möglichkeit eines Ausgleichsanspruchs. Es ist aber an sich schon die Annahme bedentlich, jedenfalls nicht ohne weiteres zu rechtfertigen, daß die durch ben Ausgleichsanspruch bedingte Mehrleistung bei einer auf Zahlung gerichteten Vertragsleistung grundsätlich nur in einer Schuldbefreiungsleistung bestehen könne. Für eine solche Annahme läßt sich auch nicht etwa der Gesichtspunkt von Beziehungen zwischen dem Aufwertungsgläubiger und dem Ausgleichsschuldner heranziehen. Aft der Ausgleichsampruch dem Aufwertungsgläubiger nicht abgetreten worden, so sind solche Beziehungen regelmäßig überhaupt nicht rechtlicher Art. Aber auch im Fall der Abtretung sind die Fragen. ob ein Ausgleichsanspruch an sich gegeben und wie hoch die Beitragsleistung des als Ausaleichsschuldner berangezogenen Erwerbers zu bemessen ist, ausschließlich aus den durch den Veräußerungsvertrag aelchaffenen schuldrechtlichen Beziehungen (vgl. RG3. Bb. 130 S. 115) der beiden Bertragsparteien zu beurteilen. Die Berhältnisse des Auswertungsgläubigers dagegen mussen im Falle jener Abtretung ebenfalls völlig ausscheiben (RGZ. Bb. 128 S. 365 [370], Bb. 130 S. 292 [295]). Awar ist sein nachträglicher Aufwertungsanspruch als unerläßliche Voraussetzung bes Ausgleichsansprucks und im librigen als Rechnungsposten mit heranzuziehen. Aber auch das geschieht ausschließlich im Rahmen einer Nachprüfung der schuldrechtlichen Beziehungen der an dem Veräußerungsvertrag beteiligten Parteien, wie sie sich infolge der nachträalichen Aufwertungsbelastung des Beräußerers gestaltet haben. Ein Grundsat, daß der Ausgleichsanspruch im Regelfalle nur auf Schuldbefreiung und nur beim Vorhandensein besonderer Umstände auf Rahlung gerichtet sei, kann somit nicht anerkannt werben.

Ift schon hiernach die Aufhebung des Berufungsurteils gegenüber den beiden Beklagten, um die es sich in der Revisionsinstanz noch bandelt, geboten, so ist zugleich noch auf Folgendes hinzuweisen. Wenn hier nach den besonderen Umständen des Kalles der Berfäuferin zunächst nur ein Schuldbefreiungsanspruch zugestanden haben sollte, so würde sich dieser Anspruch mit der Konkurseröffnung in der Hand bes Konfursverwalters in einen Zahlungsanspruch umgewandelt haben. Daß Schuldbefreiungsansprüche — die besondere Regelung in § 157 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 30. Mai 1908/12. Februar 1924 scheidet hierbei aus - zur Masse gehören, diese Lugehörigteit insbesondere nicht etwa aus dem Gesichtspunkt der Nichtabtretbarteit ober nur beschränkten Abtretbarkeit (§ 399 BGB., § 1 KD.) zu verneinen ist, haben Rechtsprechung (RGZ. Bd. 37 S. 93, Bd. 55 S. 86, 335, 71 S. 363, 335, 80 S. 183, 335, 81 S. 250, 335, 93 S. 209) und Schrifttum (Mentel RD. 4. Aufl. Erl. 3 Cd 1 zu § 1, S. 11: Saeger RD. 6./7. Mufl. Erl. 32 ju § 1, Erl. 14 ju § 23) anerfannt. Kür den Ausgleichs-Befreiungsanspruch etwas Abweichendes anzunehmen, besteht kein ausreichender Anlaß. Die Rechtsprechung zur Abtretbarkeit des Ausgleichsanspruchs insbesondere bietet dafür keinen Anhalt. Nach der angezogenen Rechtsprechung gehört der Befreiungsansbruch in vollem Umfang zur Masse und nicht etwa nur in dem der Konkursdividende entsprechenden beschränkten Umfange. Der Anspruch ist auch - von dem Sonderfall des § 157 RBG. abgesehen — nicht etwa nur zur Befriedigung besienigen Gläubigers bestimmt, von dessen Forderung der Schuldner befreit werden soll. sondern auch dieser Gläubiger hat nach der Konkurseröffnung nur einen Anspruch auf die Konkursdividende und überhaupt keine bevorrechtigte Stellung. Auch das Ergebnis des Befreiungsanspruchs ist zur Befriedigung aller Konfursgläubiger bestimmt. Nur durch eine Rahlung zur Masse zum Awede der Verteilung unter die Konkursgläubiger ist der Befreiungsanspruch zu verwirklichen (vgl. RSA. .Bb. 71 S. 363, Bb. 81 S. 250 [252], Bb. 93 S. 209 [212]). Auf demselben Standpunkt stehen Mentel a. a. D. und Raeger a. a. O., und zwar nicht nur für die Befreiungsansprüche nach § 257 BGB., sondern auch für solche anderer Art, abgesehen von der schon mehrfach erwähnten Sonderregelung nach § 157 BBG. Beurteilung schließt sich ber Senat auch für den etwaigen Ausgleichs-Befreiungsanspruch an.

Nicht beizutreten ist endlich der Beurteilung, die das Kammergericht dem hilfsweise erhobenen Befreiungsbegehren des Klägers zuteil werden läßt. Ein neuer Anspruch nach § 529 Abs. 4 ABD. liegt entgegen der Meinung des Berufungsrichters nicht vor. Wie dieser an sich zutreffend erkannt hat, ist der Klagegrund nicht geändert worden (§ 268 BPD.), auch das tatsächliche Vorbringen ist das gleiche geblieben, und die Annahme, daß es sich bennoch um einen neuen Anspruch im Sinne jener Berfahrensvorschrift handle, kann somit nur aus dem Antrag (§ 268 Nr. 2 RPD.) abgeleitet werden. Aber eine solche Annahme ist nicht begründet. Es handelt sich vielmehr nur um eine nach § 268 Nr. 2, § 529 Abs. 4 ABD. zulässige "Modifizierung" des Klagebegehrens (vgl. Gruch. Bd. 49 S. 1061: 3B. 1912 S. 471 Nr. 18) im Sinne einer Einschränkung des Antrags. Sinzu kommt aber nach den vorstehenden Ausführungen über den Anhalt des Ausgleichsanspruchs noch folgende Erwägung. Dieser Anspruch kann grundsätlich an sich auf Rahlung ober auf Schuldbefreiung gerichtet sein. Es handelt sich also nur um zwei verschiedene Formen des Ansprucks, in ähnlicher Weise, wie bei den Schadenserfatzansprüchen nach §§ 843, 844 BGB. je nach Umständen zur Befriedigung des gleichen Anspruchs eine Rente oder eine Kapitalabsimbung in Betracht kommen kann (RGA. Bb. 77 S. 216). Kür Ansprücke dieser Art hat der erkennende Senat (Urt. v. 21. November 1932 VI 278/32) schon dahin entschieden, daß dem Übergang vom Kapitalbegehren zum Rentenbegehren nicht ohne weiteres bie Borfdrift in § 529 Abs. 4 BBD. entgegengehalten werben kann. Die bort angestellten Erwägungen treffen auch für ben Ausgleichsanspruch zu. Das Kammergericht hätte sich daher der Bescheidung des Hilfsbegehrens nicht entziehen dürfen, falls kein Zahlungsanspruch in Frage fam....